

Satzung des Marktes Rieden über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrensatzung)

vom 08.03.2023

Aufgrund von Art. 16 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Rieden folgende Satzung:

§ 1 Ehrungen

(1) Der Markt Rieden hat folgende allgemeine Ehrungen in aufsteigender Reihenfolge für Bürger und Bürgerinnen i.S.d. Art. 15 Abs. 2 GO:

- a. Ehrennadel des Marktes Rieden
- b. Bürgermedaille
- c. Ehrenbürgerschaft

Voraussetzungen

- (1) Ehrennadel des Marktes Rieden
 - 15 Jahre in der Funktion eines/-einer 1. Vorsitzenden
 - 20 Jahre in der Vorstandschaft eines Vereins in der Funktion der/des stellvertretenden Vorsitzenden, 1. Schriftführer/in, 1. Jugendleiter/in, 1. Sportleiter/in o. ä.
 - 25 Jahre in der Vorstandschaft eines oder mehrere Vereine.
 - besondere herausragende ehrenamtliche Arbeit
- (2) Weiterhin verfügt die Gemeinde über folgende spezielle Ehrungen:
 - a. Ehrungen zu Hochzeiten und Geburtstagen
 - b. Ehrenurkunde
 - c. Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde
 - d. Altbürgermeisterwürde

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Über die Vergabe der Bürgermedaille, der Ehrenbürgerwürde und der Altbürgermeisterwürde entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluss.
- (2) Der Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde und Ehrungen zu Hochzeiten, Jubiläen und Geburtstagen werden durch den/die Erste/n Bürgermeister/in festgesetzt.

§ 3 Ehrennadeln

- (1) Ehrennadeln werden auf schriftlichen Antrag an verdiente Bürger/innen aus Politik, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport, Geistlichkeit oder für Ehrenamtstätigkeit verliehen.
- (2) Weiter können führende Vorstände und Mitglieder von örtlichen oder caritativen Vereinen für langjährige ehrenamtliche verdiente Tätigkeit geehrt werden. Hierzu ist eine ausreichende schriftliche Begründung durch den Vorstand des betroffenen Vereines erforderlich. Eine bloße langjährige Mitgliedschaft reicht hierzu nicht aus. Es müssen vielmehr konkrete Leistungen zum Wohle der Gemeinde ersichtlich sein.

Über die Verleihung wird in nichtöffentlicher Sitzung im Gemeinderat Beschluss gefasst.

Vorgänge, die bei der Vorbereitung der Ehrung anfallen, sind absolut vertraulich zu behandeln.

Darüber hinaus kann der Marktgemeinderat die Ehrung eines/r Funktionärs-/Funktionärin auch dann vornehmen, wenn dessen Tätigkeit im Verein/Verband in einer anderen Art und Weise den genannten Kriterien entspricht.

Die Auszeichnungen sollen im Rahmen einer vom Markt Rieden angesetzten Veranstaltung durch den-/die Bürgermeister/in vorgenommen werden.

§ 4 Bürgermedaille

(1) Verleihung

Der Markt Rieden stiftet für Personen, die sich um den Markt Rieden oder um das allgemeine Wohl des Marktes Rieden besonders verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.

Die Bürgermedaille kann durch Marktgemeinderatsbeschluss nur an Personen verliehen werden, die

- die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
- allgemeines Ansehen genießen,
- sich durch herausragende Leistungen auf kulturellem, sozialem, sportlichem, politischem oder wirtschaftlichem Gebiet um das Ansehen und um das allgemeine Wohl des Marktes besondere Verdienste erworben haben.

Grundsätzlich wird die Bürgermedaille an Gemeindeglieder/innen des Marktes Rieden verliehen.

Ausnahmsweise kann die Bürgermedaille auch an Personen verliehen werden, die nicht im Markt Rieden wohnen, jedoch für den Markt Rieden besonders hervorragende Leistungen vollbracht haben, die eine solche Auszeichnung rechtfertigen.

(2) Behandlung von Vorschlägen und Anregungen

(2a)

Die Bürgermedaille für besondere Verdienste um den Markt Rieden werden in der Regel vom Marktgemeinderat aufgrund von Vorschlägen verliehen, die dem Marktgemeinderat zu einem bestimmten Termin vorgelegt werden.

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Marktgemeinderates sowie der/die 1. Bürgermeister/in.

(2b)

Alle Vorgänge, die bei der Vorbereitung einer Auszeichnung mit einer Bürgermedaille anfallen, sind absolut vertraulich zu behandeln.

(2c)

Über die Auszeichnung beschließt der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Marktgemeinderates.

§ 5 Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille

Die Bürgermedaille kann nur an Personen verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um das Gemeinwohl im Markt Rieden verdient gemacht und durch ihre Leistungen die Entwicklung des Marktes Rieden entscheidend und nachhaltig mitgeprägt und gefördert haben.

§ 6 Aushändigung

Der/die Ausgezeichnete erhält zusammen mit der Bürgermedaille eine Urkunde. Die Medaille wird mit einer Urkunde durch den/die 1. Bürgermeister/in oder bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter/in ausgehändigt. Die Medaillen sollen in einem würdigen Rahmen öffentlich verliehen werden.

§ 7 Ehrenbürgerwürde

- (1) Die Ehrenbürgerwürde ist die höchste Ehrung durch die Gemeinde für Bürger/innen aus Politik, Kunst, Kultur, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport, Geistlichkeit oder durch Ehrenamtstätigkeit für den Ort, die nachhaltig herausragende Dienste geleistet haben. Abweichend von § 2 ist für die Verleihung der Ehrenbürgerwürde ein einstimmiger Beschluss des Gemeinderates notwendig.
- (2) Mit der Ehrenbürgerwürde wird eine besondere Urkunde überreicht. Außerdem erfolgt ein Eintrag in das Goldene Buch des Marktes Rieden durch die/den Geehrte/n.
- (3) Die Ehrenbürger/innen sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Marktgemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (4) Aus der Ehrenbürgerwürde entstehen - wie bei allen Ehrungen der Gemeinde - keine finanziellen Vorteile.
- (5) Eine Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Verstorbene ist nicht möglich. Sie erlischt mit dem Tod.

§ 8 Ehrungen zu Geburtstagen und Hochzeiten

Ehrungen zu Geburtstagen und Hochzeiten werden durch den/die Erste/n Bürgermeister/in festgesetzt.

§ 9 Eintrag in das Goldene Buch des Marktes Rieden

- (1) Führende Persönlichkeiten aus Kultur, Kunst, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport oder aus Ehrenamtstätigkeit sowie die führenden Repräsentanten/innen bei Patenschaften können sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.
- (2) Außerdem tragen sich die Ehrenbürger/innen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung in das Goldene Buch der Marktgemeinde ein.
- (3) Der Eintrag erfolgt grundsätzlich im Rathaus.
- (4) Das Goldene Buch der Gemeinde wird im Dienstzimmer des/der Ersten Bürgermeisters/Bürgermeisterin verwahrt.

§ 10 Altbürgermeisterwürde

Ausscheidende Erste Bürgermeister/innen können durch Gemeinderatsbeschluss unabhängig von den hier genannten Auszeichnungen mit der Verleihung der Altbürgermeisterwürde geehrt werden.

Der Beschluss über die Verleihung der Altbürgermeisterwürde erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Marktgemeinderates.

§ 11 Widerruf der Auszeichnungen

- (1) Der Gemeinderat kann durch Beschluss Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Im Falle der Ehrenbürgerwürde ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief, die Ehrennadel oder die Medaille sind an den Markt Rieden zurückzugeben.

§ 12 Recht auf Ehrungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung durch die Gemeinde. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des nach § 2 zuständigen Gremiums.

§ 13 Fortbestand anderer Ehrungen

Die vormals überreichten Ehreenauszeichnungen und Benennungen behalten ihre Gültigkeit

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.



Geitner

1. Bürgermeister

Markt Rieden